

Zeitschrift: Pionier : Zeitschrift für die Übermittelungstruppen

Herausgeber: Eidg. Verband der Übermittelungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere

Band: 46 (1973)

Heft: 11

Rubrik: Schweizerische Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In bezug auf die Konzeption der Luftkriegsführung waren die Folgen des letzjährigen Entscheides zu analysieren und Schlussfolgerungen in bezug auf die Anforderungen an eine nächste Kampfflugzeug-Generation zu ziehen.

Ein Rückblick zuerst: Nach seinem Entschied vom 9. September 1972 beauftragte der Bundesrat das Militärdepartement, die Lage neu zu beurteilen und namentlich zu prüfen, was getan werden müsse, damit die Armee auch nach dem Ausscheiden der Venom-Flugzeuge ihren Auftrag weiter erfüllen könne.

Das Militärdepartement unterbreitete dem Bundesrat drei Monate später einen Bericht des Generalstabschefs. Dieser Bericht enthielt im wesentlichen eine umfassende Beurteilung der militärischen Lage, eine Analyse der militärischen Konsequenzen des Flugzeugentscheides sowie eine Darstellung der vorhandenen bzw. der noch erforderlichen konzeptionellen, finanziellen und planerischen Grundlagen für die künftige Gestaltung unserer militärischen Landesverteidigung.

Die Militärdelegation des Bundesrates behandelte diesen Bericht anfangs des Jahres 1973. Gestützt auf das Ergebnis ihrer Beratungen stimmte der Bundesrat am 7. Februar 1973 der im Bericht enthaltenen Beurteilung der militärischen Lage zu. Er stellte namentlich fest, dass die Lage in Europa keine glaubhaften Argumente für eine Verringerung der Wachsamkeit und Herabsetzung unserer militärischen Anstrengungen liefert. Das Militärdepartement wurde sodann beauftragt, vor Ende Mai 1973 Bericht zu erstatten über

- das Investitionsprogramm 1975—79
- die Konzeption der Luftkampfführung.

Diese vom Generalstabschef ausgearbeiteten Berichte sind vom Militärdepartement dem Bundesrat vorgelegt worden. Sie waren zuvor im Schosse der Kommission für militärische Landesverteidigung bereinigt und einstimmig gebilligt worden.

Mit dem Investitionsprogramm 1975—79

ist ein Planungsrahmen gegeben, der es ermöglichen sollte, die dringendsten Ausbaubedürfnisse während dieser Periode zu befriedigen. Dazu gehören namentlich:

- die Panzerabwehr,
- die Artillerie, d. h. die Steigerung der Feuerkraft der Infanteriedivisionen,
- die Luftverteidigung mit Flugzeugen und Fliegerabwehr,
- die Ausbildung, d. h. die Schaffung von vermehrten und besseren Uebungsplätzen und Ausbildungshilfen,
- der Schutz der Truppe durch individuelle Ausrüstung und Schutzbauten.

Um mit den knappen Mitteln auszukommen, wird es unerlässlich sein, besondere Anstrengungen zur Bremsung der laufen-

den Ausgaben zu machen. Auch lässt sich die auf das Notwendigste beschränkte Modernisierung der Armee nur zeitgerecht durchführen, wenn die jährlichen Zahlungskredite entsprechend der getroffenen Planung und dem Beschaffungs- bzw. Bauzyklus zur Verfügung stehen. Dass dies beim Stand der Bundesfinanzen und im Hinblick auf die Konjunkturlage einige Schwierigkeiten bereiten wird, braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden. Sie sollten aber überwunden werden können, liegt doch die Zuwachsrate der militärischen Landesverteidigung in den vergangenen Jahren und auch in der nun zur Diskussion stehenden Planungsperiode erheblich unter derjenigen anderer Aufgabengebiete des Bundes.

Die Prüfung der künftigen Luftkriegsführung

hat nicht zu grundsätzlich neuen Erkenntnissen geführt. Ihre Bedeutung im Rahmen der Konzeption vom 6. Juni 1966 ist unverändert.

Der vom Bundesrat genehmigte Bericht gelangt jedoch zum Schluss, dass bei der Beschaffung neuer Luftkriegsmittel der

Verstärkung und Verbesserung des Raumschutzes

hat nicht zu grundsätzlich neuen Erkenntnissen geführt, nachdem der letzte Antrag des Militärdepartementes ja dem Ankauf einer Serie von Erdkampfflugzeugen gegolten hatte.

Für diese Zweckbestimmung war damals u. a. die Überlegung massgebend, dass unsere modernsten Flugzeuge, die Mirage, in erster Linie für Luftverteidigung und für Aufklärung geeignet sind und dass deshalb als nächste Serie, mit deren Beschaffung in der Mitte der siebziger Jahre gerechnet wurde, nur ein Erdkämpfer in Frage kommt. Hierauf auf Beginn der achziger Jahre, sollte wiederum eine für den Raumschutz bestimmte Serie folgen.

Der Entscheid vom 9. September 1972 verunmöglichte diesen Ablauf. Er führte als Sofortmaßnahme zu einer weiteren Beschaffung von 30 werkrevidierten Kampfflugzeugen des Typs Hunter.

Die Ausgangslage für die Wahl des neuen Kampfflugzeuges ist somit in wesentlichen Teilen verändert. Heute haben wir uns mit einer Beschaffung zu befassen, die nun nicht mehr in die Jahre 1973/76 fällt, sondern auch im günstigsten Falle um zwei bis drei Jahre verzögert sein wird. Die betreffenden Flugzeuge werden daher in der Gesamtheit vor allem in den achziger Jahren im Einsatz stehen, in einem Zeitraum also, der uns eine fühlbare Lücke in unserer Ausrüstung mit Raumschutzmitteln bringen wird. Das Gros unserer Flugwaffe wird Ende der siebziger, anfangs der achziger Jahre aus «Hunter»-Flugzeugen bestehen, welche dannzumal nur noch in Einzelfällen und sehr beschränkt für die

Raumschutzaufgaben herangezogen werden können. Ihre Hauptaufgabe wird im Erdeinsatz bestehen. Dieser relativ grossen Zahl von «Hunter»-Flugzeugen wird eine in ihrem Umfang heute nicht genau bestimmbarer, jedenfalls zahlenmäßig kleine Flotte von dann nicht mehr modernen «Mirages» gegenüberstehen. Das Missverhältnis zwischen Raumschutz- und Erdeinsatz-Kapazität unserer Flugwaffe wird damit deutlich.

Der Wechsel in der Beschaffungspriorität vom Erdkampf zum Raumschutz ist somit vor allem durch diese zeitliche Verschiebung der Beschaffung und durch die inzwischen als Überbrückungsmassnahme getroffene Verstärkung der Hunter und die zusätzliche Ausrüstung für den Erdkampf bedingt. Er dient dazu, im Rahmen unserer geltenden Konzeption für die militärische Landesverteidigung ein möglichst ausgewogenes und den Bedürfnissen entsprechendes Verhältnis zwischen den Raumschutz- und den Erdkampfmitteln zu erhalten. Auf Grund der beiden Berichte werden bis Ende 1973 u. a. Möglichkeiten der Verstärkung des Raumschutzes abgeklärt, wobei sowohl Flugzeuge wie Fliegerabwehr in Betracht zu ziehen sind. Im Zusammenhang damit ist die Beschaffung solcher Waffen in den siebziger und den frühen achziger Jahren zu untersuchen.

Schweizerische Armee

Massnahmen gegen atomare und chemische Gefahren (AC-Schutz)

Der Bundesrat hat eine Verordnung über die Koordination der AC-Schutzmaßnahmen erlassen. Die Verordnung strebt eine zweckmässige Koordination auf dem Gebiet des AC-Schutzes dadurch an, dass sie die zahlreichen zivilen und militärischen Dienststellen und Organe, welche sich mit dieser Materie befassen, zur Zusammenarbeit verpflichtet. Gemäss Bundesgesetz über die Leitungsorganisation und den Rat für Gesamtverteidigung vom 27. Juni 1969 hat der Stab für Gesamtverteidigung diese Koordination sicherzustellen. Zu diesem Zweck verfügt er über einen ständigen Ausschuss aus zivilen und militärischen Fachleuten. Die Verordnung setzt im Sinne der Konzeption der Gesamtverteidigung verschiedene Rationalisierungs- und Verbesserungsvorschläge der Studienkommission für strategische Fragen in die Tat um und trägt zu einer Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung und der Armee besonders für den Fall einer gefährlichen Erhöhung der Radioaktivität bei. Dank der sehr strengen Vorschriften über die Verwendung der Atomenergie für friedliche Zwecke darf das Inlandrisiko einer gefährlichen Erhöhung der Radioaktivität in Friedenszeiten übrigens als äusserst gering bezeichnet werden.